

Antrag auf Befreiung von der Präsenzpflcht für Schülerinnen und Schüler im Härtefall

Hiermit beantrage ich für mich bzw. meine Tochter/meinen Sohn

..... (Name, Vorname),

Klasse, die Befreiung vom Präsenzunterricht im Härtefall (im Fall der Nr. 1 für den Zeitraum der vom zuständigen Gesundheitsamt verhängten Infektionsschutzmaßnahme an der Schule). Eine dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes angemessene Betreuung während des Lernens zu Hause stelle ich sicher; um die erforderliche Ausstattung für das Distanzlernen kümmere ich mich in Absprache mit der Schule.

- Ein aktuelles Attest liegt bei.
- Es liegt eine schriftliche Erklärung vor, dass die Schülerin oder der Schüler mit einer oder einem Angehörigen, die oder der sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen kann oder das Risiko trotz Impfung besteht (jeweils nachgewiesen durch Attest), in einem räumlich nicht trennbaren Lebensbereich dauerhaft wohnt und sich enge Kontakte zwischen der Schülerin oder dem Schüler einerseits und der oder dem Angehörigen andererseits trotz Einhaltung aller Hygieneregeln nicht vermeiden lassen. Mir ist bekannt,
 - dass ich bzw. meine Tochter/mein Sohn für diesen Zeitraum am Distanzlernen teilnimmt.
 - dass die Teilnahme an schriftlichen Klassenarbeiten von dieser Befreiung ausgenommen ist.

Ort/Datum:

Unterschrift Schüler*in:
*(nur bei volljährigen Schüler*innen)*

Unterschrift eines/einer Erziehungsberechtigten:
*(nur bei minderjährigen Schüler*innen)*

Von der Schulleitung auszufüllen:

Den Antrag auf Befreiung von der Präsenzpflcht im Härtefall wird voraussichtlich

- bis zum _____, genehmigt.
- abgelehnt (z. B. weil unrichtige Angaben gemacht wurden oder keine Infektionsschutzmaßnahmen durch das Gesundheitsamt an der Schule getroffen wurden).

Ort/Datum:

Unterschrift:

Information zum Antrag auf Befreiung von der Präsenzpflcht für Schülerinnen und Schüler im Härtefall

Das Niedersächsische Kultusministerium ermöglicht Schülerinnen und Schülern, die glaubhaft machen (z.B. durch Vorlage eines aktuellen Attestes), dass sie gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufes haben, die Befreiung vom Präsenzunterricht, wenn

- vom Gesundheitsamt für einen bestimmten Zeitraum eine Infektionsschutzmaßnahme an der Schule verhängt wurde (für die Dauer der Maßnahme), oder
- die Schülerin oder der Schüler die Schuljahrgänge 1-6 besucht oder
- einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperlich und motorische Entwicklung oder Hören und Sehen aufweist, oder
- Schülerinnen und Schüler sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können.

Das Attest ist in der Regel nach 6 Monaten zu erneuern.

Eine Befreiung von der Präsenzpflcht im Härtefall ist auch für Schülerinnen oder der Schüler möglich, die glaubhaft machen (z.B. durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung) mit einer oder einem Angehörigen, die oder der gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufes hat und sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen kann (z.B. bei Schwangerschaft oder anderen medizinischen Kontraindikationen – nachzuweisen mit Attest), in einem räumlich nicht trennbaren Lebensbereich dauerhaft zu wohnen und sich enge Kontakte zwischen der Schülerin oder dem Schüler einerseits und der oder dem Angehörigen andererseits trotz Einhaltung aller Hygieneregeln nicht vermeiden lassen.

Die Härtefallregelung kann bei schriftlichen Abschlussprüfungen (z. B. Klausur von Art und Dauer der Abiturprüfung oder auch schriftliche Leistungsnachweise, die in Bezug auf § 23 BbS-VO angefertigt werden) nicht in Anspruch genommen werden. In diesem Fall ist zu gewährleisten, dass die Schülerin oder der Schüler die Prüfung in einem geschützten Bereich schreiben kann.